

# Vom Hochschulrat beschlossene Grundsätze über die Verwendung von Stellen und Mitteln nach § 12 Abs. 6 Satz 2 SächsHSG und die Verwendung von Rücklagen nach § 12 Abs. 6 Satz 4 SächsHSG gem. § 91 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 SächsHSG

## Rahmenbedingungen

Die Technische Universität Chemnitz (TUC) muss ihr Strategie, ihr Handeln und ihr Wirtschaften an den folgenden hochschulpolitischen Rahmenbedingungen ausrichten:

- HOCHSCHULENTWICKLUNGSPLANUNG 2025plus<sup>1</sup>
- Zuschussvereinbarung 2025 bis 2032<sup>2</sup>
- Zielvereinbarung zwischen der Technischen Universität Chemnitz und dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus für die Jahre 2025-2028<sup>3</sup>

Auf der Grundlage der v.g. Papiere ergeben sich Zielvorgaben, Chancen, Herausforderungen und Restriktionen, die in den kommenden Jahren zu bewältigen sind.

Aktuell sieht sich die TUC vor besonders großen finanziellen Herausforderungen, die sich insbesondere aus der Haushaltslage des Landes heraus entwickelt haben. Dies hat u.a. zur Folge, dass bisher gewährte Verstärkungs- und Sondermittel entfallen, Kostensteigerungen nicht ausreichend kompensiert werden, die Universität an der globalen Minderausgabe des Landes beteiligt wird und die für die Landesverwaltung geltenden Kürzungsvorgaben auch auf den Sachmitteletat der Universität angewendet werden.

Darüber hinaus wird die Haushaltslage durch bislang rückläufige Studierendenzahlen verschärft, deren Rückgang strukturfördernde Auswirkungen haben kann. So musste die TUC i.R.d. Abrechnung der Zielvereinbarung 2021-2024 über 2 Mio. € an das Land abführen, da die Anzahl der Studierenden die in der Zielvereinbarung definierte Mindestzahl deutlich unterschritten hat.

Diese herausfordernden Zeiten erfordern weiterhin eine besonders wirtschaftliche und sparsame Mittel- und Stellenbewirtschaftung ( i.S.v. § 7 SäHO), ein vorausschauendes Rücklagenmanagement (§ 12 Abs. 6 Sätze 3 und 4 SächsHSG) und eine Hochschulstrategie, die diese Herausforderungen durch die Setzung von Anreizen und die Schaffung von guten Rahmenbedingungen für Forschung und Lehre erfolgreich steuert. Weiterhin müssen die vorliegenden Grundsätze einer regelmäßigen Überprüfung unterzogen werden, um etwaige Fehlentwicklungen rechtzeitig abstellen zu können.

---

<sup>1</sup> <https://www.studieren.sachsen.de/download/HEP2025PlusmitAnlagen.pdf> (letzter Zugriff am 14.10.2025)

<sup>2</sup> <https://www.studieren.sachsen.de/zuschussvereinbarung-2025-bis-2032-4936.html> (letzter Zugriff am 14.10.2025)

<sup>3</sup> [https://www.studieren.sachsen.de/download/TUC\\_ZV2025-28\\_final.pdf](https://www.studieren.sachsen.de/download/TUC_ZV2025-28_final.pdf) (letzter Zugriff am 14.10.2025)

# Vom Hochschulrat beschlossene Grundsätze über die Verwendung von Stellen und Mitteln nach § 12 Abs. 6 Satz 2 SächsHSG und die Verwendung von Rücklagen nach § 12 Abs. 6 Satz 4 SächsHSG gem. § 91 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 SächsHSG

## 1. Grundsätze für die Verwendung von Haushaltsstellen

### 1.1. Gesetzliche Grundlagen

#### **§ 5 SächsHSG:**

Die TU Chemnitz pflegt ihr fachliches Profil entsprechend Wissenschaft und Bildung durch Forschung, Lehre und Studienangebote. Aufgaben sind insbesondere:

- ✓ Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten im In- und Ausland mit Studienangeboten entsprechend ihrem fachlichen Profil sowie Angebot berufsbegleitender und allgemeiner wissenschaftlicher Weiterbildung
- ✓ Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- ✓ Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben ihrer Mitglieder und Angehörigen
- ✓ Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Forschungsfördereinrichtungen, kulturellen Einrichtungen und der Wirtschaft
- ✓ Förderung des Wissens- und Technologietransfers
- ✓ Förderung der internationalen, insbesondere der europäischen Zusammenarbeit im Hochschulbereich
- ✓ Wahrnehmung der bibliothekarischen Versorgung der Hochschule und darüberhinausgehender bibliothekarischer Aufgaben

#### **§ 85 Abs. 1 Nr. 15 SächsHSG:**

Der Senat ist zuständig für die Stellungnahme zur Stellenausstattung der Grundeinheiten bzw. Fakultäten.

#### **§ 88 Abs. 3 Nr. 2 SächsHSG:**

Das Rektorat ist zuständig für den Abschluss der Zielvereinbarungen mit dem SMWK sowie mit den Fakultäten und den Zentralen Einrichtungen.

#### **§ 88 Abs. 3 Nr. 10 SächsHSG:**

Das Rektorat ist zuständig für die Aufteilung der vom Haushaltsgesetzgeber bereitgestellten Stellen und Mittel auf die Einrichtungen der Hochschule.

#### **§ 88 Abs. 3 Nr. 15 SächsHSG:**

Das Rektorat ist zuständig für die Erstellung, Fortschreibung und Umsetzung des Personalentwicklungskonzeptes der Hochschule.

#### **§ 94 Abs. 1 Satz 2 SächsHSG, § 93 Abs. 1 Nr. 11 SächsHSG:**

Der Dekan entscheidet über die Zuweisung der Stellen und Mittel im Benehmen mit dem Fakultätsrat.

### 1.2. Stellensituation

- ✓ Haushaltsplan des Freistaates Sachsen (Kapitel 121 0); Zuweisung von 1.188 Stellen

## Vom Hochschulrat beschlossene Grundsätze über die Verwendung von Stellen und Mitteln nach § 12 Abs. 6 Satz 2 SächsHSG und die Verwendung von Rücklagen nach § 12 Abs. 6 Satz 4 SächsHSG gem. § 91 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 SächsHSG

- ✓ Die universitätsinterne Stellenverteilung an die Fakultäten ist im Rahmen von Fakultätszielvereinbarungen, gegliedert nach Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Stellen im akademischen Mittelbau, Stellen des Technischen Dienstes, Verwaltungs-/Sekretariatsstellen, erfolgt.
- ✓ Die Fortschreibung der Stellenausstattung der Zentralen Einrichtungen, des Rektorbereiches und der Zentralen Universitätsverwaltung wird bedarfsbezogen umgesetzt.
- ✓ An der TU Chemnitz existiert ein sehr kleiner zentraler Stellenpool (Innovationspool) für Reaktionsmöglichkeiten des Rektorats auf kurzfristig auftretende Bedarfssituationen, der aber weitgehend ausgeschöpft ist.
- ✓ Eine zusätzliche Ressourcenzuweisung aus Bundesmitteln (Zukunftsvertrag „Studium und Lehre stärken“) erfolgte im Rahmen der Zielvereinbarung gemäß § 11 Abs. 2 SächsHSG (Stellen und Beschäftigungsverhältnisse [BV])
  - 47 Stellen für Lehramt an Grundschulen,
  - 4 Stellen für die Psychotherapie,
  - 45 Stellen Kapazitätserhalt,gemäß Haushaltsplan des Freistaates Sachsen [Kapitel 1207]).
- ✓ Entfristungen im wissenschaftlichen Bereich wurden anhand von Dauerstellenkonzeptionen (Funktionsstellen, Lehrstellen, Forschungsmultiplikatorstellen etc.) realisiert.

### 1.3. Leitlinien für Stellenverteilung

Die Zuweisung von Stellen dient

- a) der Erfüllung der durch § 5 SächsHSG definierten Aufgaben der TU Chemnitz sowie der mit dem SMWK vereinbarten Ziele der Universität
- b) einer adäquaten, auslastungs-, leistungs- und aufgabenbezogenen Ressourcenausstattung der Fakultäten und Professuren sowie der Zentralen Einrichtungen zur eigenverantwortlichen Erfüllung der jeweiligen Aufgaben sowie der Fakultäts- und Universitätsziele
- c) der Reduzierung von Lehrdeputatsdefiziten- und überhängen vor dem Hintergrund der aktuellen Lehrlast
- d) der Gewährleistung einer zielorientierten Ausstattung im Rahmen von Berufungs- und Bleibeverhandlungen, um im Wettbewerb Leistungsträgerinnen und Leistungsträger zu gewinnen bzw. zu halten (strategische Bedeutung)
- e) der Unterstützung der Beantragung und Durchführung von Großforschungsprojekten:  
insbesondere Exzellenzinitiativen/-cluster, DFG-Sonderforschungsbereiche, DFG-Forschungsgruppen und DFG-Graduiertenkollegs, ERC Starting Grants, ERC Consolidator Grants, Emmy Noether-Programm der DFG und BMBF-

**Vom Hochschulrat beschlossene Grundsätze über die Verwendung von Stellen und Mitteln nach § 12 Abs. 6 Satz 2 SächsHSG und die Verwendung von Rücklagen nach § 12 Abs. 6 Satz 4 SächsHSG gem. § 91 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 SächsHSG**

Nachwuchsforschungsgruppen zur strategischen Entwicklung der Forschung der Universität, um dauerhaft als Standort nationaler wie internationaler Spitzenforschung sichtbar zu bleiben

- f) einer zieladäquate Erfüllung der Verwaltungs- und Serviceaufgaben zur Unterstützung bzw. Gewährleistung der primären Universitätsprozesse und Förderung von Zukunftsprojekten, z. B. digitale Transformation

# Vom Hochschulrat beschlossene Grundsätze über die Verwendung von Stellen und Mitteln nach § 12 Abs. 6 Satz 2 SächsHSG und die Verwendung von Rücklagen nach § 12 Abs. 6 Satz 4 SächsHSG gem. § 91 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 SächsHSG

## 2. Grundsätzen für die Verwendung von Haushaltsmitteln

### 2.1. Gesetzliche Grundlagen

**§ 5 SächsHSG: siehe 1.3**

**§ 12 Abs. 6, 7 SächsHSG:**

Die TU Chemnitz erhält die Mittelzuweisungen des SMWK als Zuschüsse für den laufenden Betrieb und für Investitionen als Globalbudget unter Berücksichtigung der in den Hochschulvereinbarungen getroffenen Regelungen. Das SMWK soll der Hochschule nicht verbrauchte Zuschüsse zur Erfüllung ihrer Aufgaben zusätzlich zur Verfügung stellen. Die nicht verbrauchten Zuschüsse sind von der Hochschule einer Rücklage zuzuführen.

**S. 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 SächsHSG:**

Der Senat ist zuständig für die Stellungnahme zum Wirtschaftsplanentwurf.

**§ 88 Abs. 1 Nr. 10 SächsHSG:**

Das Rektorat ist zuständig für die Aufteilung der vom Haushaltsgesetzgeber bereitgestellten Stellen und Mittel auf die Einrichtungen der Hochschule.

**§ 88 Abs. 1 Nr. 11 SächsHSG:**

Das Rektorat ist zuständig für die Stellungnahme zur Verwendung der der Fakultät zugewiesenen Stellen und Mittel.

**§ 88 Abs. 3 Nr. 2 SächsHSG:**

Das Rektorat ist zuständig für die Zielvereinbarungen mit dem SMWK sowie mit den Fakultäten.

**§ 88 Abs. 3 Nr. 8 SächsHSG:**

Das Rektorat ist zuständig für die Entscheidung über den dem Hochschulrat vorzulegenden Entwurf des Wirtschaftsplanes.

**§ 88 Abs. 3 Nr. 9 SächsHSG:**

Das Rektorat ist zuständig für die Aufstellung von Struktur- und Entwicklungsplanungen der Fakultät.

**§ 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 10 SächsHSG:**

Das Rektorat ist zuständig für die Aufteilung der vom Haushaltsgesetzgeber zugewiesenen Stellen und Mittel auf die Einrichtungen der Hochschule.

**§ 91 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 SächsHSG:**

Der Hochschulrat genehmigt den Entwurf des Wirtschaftsplanes.

**§ 93 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 SächsHSG:**

Der Fakultätsrat ist zuständig für die Mitwirkung am Entwurf des Wirtschaftsplanes der Hochschule.

**§ 94 Abs. 1 Satz 2 SächsHSG, § 93 Abs. 1 Nr. 11 SächsHSG:**

Der Dekan entscheidet über die Zuweisung der Stellen und Mittel im Benehmen mit dem Fakultätsrat.

# Vom Hochschulrat beschlossene Grundsätze über die Verwendung von Stellen und Mitteln nach § 12 Abs. 6 Satz 2 SächsHSG und die Verwendung von Rücklagen nach § 12 Abs. 6 Satz 4 SächsHSG gem. § 91 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 SächsHSG

## 2.2. Situation Haushaltsmittel

Haushaltsplan des Freistaates Sachsen (Kapitel 121 0); Zuweisung von Mitteln als Globalbudget inklusive Stellenfinanzierung (2025: 99.021,2 TEUR und 2026: 102.152,4 TEUR<sup>4</sup>)

- Gemäß § 12 Abs. 6 SächsHSG und § 2 Sächsische Hochschulsteuerungsverordnung (SächsHSteuVO) erfolgt die Ausstattung der Universität mit Haushaltsmitteln über ein Zwei-Säulen-Budget aus Grund- und Innovationsbudget.
- Nach § 12 Abs. 6 Satz 2 SächsHSG werden der Universität diese Mittel als Zuschuss für den laufenden Betrieb und als Zuschuss für Investitionen als planbares Globalbudget zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus gibt es Verstärkungsmittel, die über Sonderzuweisungen bereitgestellt werden.
- § 11 Abs. 2 SächsHSG: Das SMWK schließt zur Umsetzung der staatlichen Hochschulentwicklungsplanung mit den einzelnen Hochschulen als Bestandteil eines umfassenden Controllings regelmäßige Zielvereinbarungen ab → Zielvereinbarungsbudget (Teil des Innovationsbudgets).
- Das vereinbarte Zielvereinbarungsbudget wird der Hochschule jährlich während der Laufzeit der Zielvereinbarungsperiode vollständig zugewiesen. Nach Ablauf der Zielvereinbarungsperiode erfolgt durch das SMWK eine Abrechnung der Zielerreichung unter Berücksichtigung des Grades der Zielerreichung und der Gewichtung der Ziele.
- Erreicht die TUC nach der Aufsummierung der Punkte aller Zielbereiche weniger als 100 %, führt dies zu einem prozentualen Abzug im Zielvereinbarungsbudget. Dieser Abzug wird gemäß Hochschulsteuerungsverordnung mit dem Zielvereinbarungsbudget der kommenden Periode in drei gleichen Jahrestriechen verrechnet.

Es existiert für die Fakultäten ein seit Jahren intern abgestimmtes und praktiziertes formelbasiertes Mittelverteilungsverfahren zur Deckung der Sach- und Investitionsmittel, Hilfskraftmittel, Lehraufträge/Gastvorträge. Das Mittelverteilungsverfahren verfolgt folgende Ziele:

- Gewährleistung eines stabilen, verlässlichen und transparenten Finanzierungssystems
- Sicherstellung der Aufgabenerfüllung in Forschung und Lehre unter Berücksichtigung fachspezifisch unterschiedlicher Bedarfe:
  - Arbeitsfähigkeit der Professuren als Forschungseinheiten (Grundfinanzierung)
  - Sachmittelbedarf durch Aufgabenübernahme in der Lehre (Studierendenzahl)
  - Anreizsetzung zur Verfolgung wichtiger Universitätsziele und wettbewerbsrelevanter Erfolgsgrößen (Leistungsbezug)
  - größtmögliche Kompatibilität mit der Mittelverteilung auf Landesebene

---

<sup>4</sup> KSH Beitrag ist bereits herausgerechnet worden (-419.100 €).

## Vom Hochschulrat beschlossene Grundsätze über die Verwendung von Stellen und Mitteln nach § 12 Abs. 6 Satz 2 SächsHSG und die Verwendung von Rücklagen nach § 12 Abs. 6 Satz 4 SächsHSG gem. § 91 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 SächsHSG

- Kommunikation wichtiger Ziele und Erfolgsgrößen

Das vorliegende Modell wird in den kommenden Monaten weiterentwickelt und an die aktuellen Rahmenbedingungen angepasst.

Das **Zusatzbudget Projektakquise** („spiegelt“ Forschungspauschalen von Drittmittelprojekten) wird aktuell wie folgt verteilt:

- ✓ 50 % direkt an Professuren/Zentrale Einrichtungen nach Projekteinwerbung,
- ✓ 25 % an Fakultäten nach Projekteinwerbung für Sach- und Investitionsmittel bzw. an Zentrale Einrichtungen nach Mitteleinwerbung,
- ✓ 25 % für zentrales Budget

Hieraus werden insbesondere folgende Sachverhalte finanziert:

- Deckung von nicht zentral finanzierten Bedarfen (Eigenanteile, Überbrückungsfinanzierungen, Neuanschaffungen, Reparaturen, Berufungszusagen, Rücklagen für Risiken etc.)
- Nutzung der Mittel zum Ausgleich der mittlerweile erheblich gekürzten Mittel der Titelgruppe 51 (Ausgaben für Lehre und Forschung)
- Zusagen zu einer entsprechenden Mittelverteilung in Berufungs- bzw. Bleibeverhandlungen (anstelle von höheren Erstausstattungsmiteln)

### 2.3. Leitlinien für Mittelverteilung

- a) Erfüllung der durch § 5 SächsHSG definierten Aufgaben der TU Chemnitz sowie der mit dem SMWK vereinbarten Ziele der Universität
- b) adäquate, auslastungs-, leistungs- und aufgabenbezogene Ressourcenausstattung der Fakultäten und Professuren sowie der Zentralen Einrichtungen zur eigenverantwortlichen Erfüllung der jeweiligen Aufgaben sowie der Fakultäts- und Universitätsziele
- c) Gewährleistung einer zielorientierten Finanzausstattung im Rahmen von Berufungs- und Bleibeverhandlungen, um im Wettbewerb Leistungsträgerinnen und Leistungsträger zu gewinnen bzw. zu halten (strategische Bedeutung)
- d) Unterstützung der Beantragung und Durchführung von Großforschungsprojekten: insbesondere Exzellenzinitiativen/-cluster, DFG-Sonderforschungsbereiche, DFG-Forschungsgruppen und DFG-Graduiertenkollegs, ERC Starting Grants, ERC Consolidator Grants, Emmy Noether-Programm der DFG und BMBF-Nachwuchsforschungsgruppen zur strategischen Entwicklung der Forschung der Universität, um dauerhaft als Standort nationaler wie internationaler Spitzenforschung sichtbar zu bleiben
- e) Erhalt und Ausbau einer wettbewerbsfähigen Infrastruktur der Universität (z. B. Ausstattung von Laboren und Werkstätten, IT-Infrastruktur, Bibliothek, Hörsaal- und Seminarraumtechnik etc.)
- f) zieladäquate Erfüllung der Verwaltungs- und Serviceaufgaben zur Unterstützung bzw. Gewährleistung der primären Universitätsprozesse und Förderung von Zukunftsprojekten, z.B. Digitalisierung
- g) verantwortungsvolle, wirtschaftliche und sparsame Wirtschaftsführung

**Vom Hochschulrat beschlossene Grundsätze über die Verwendung von Stellen und Mitteln nach § 12 Abs. 6 Satz 2 SächsHSG und die Verwendung von Rücklagen nach § 12 Abs. 6 Satz 4 SächsHSG gem. § 91 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 SächsHSG**

- h) Gewährleistung der Liquidität der Universität zu jeder Zeit, verantwortungsvolle Antizipation von finanziellen Risiken und künftigen Finanzbedarfen sowie daraus resultierend adäquate Bildung von Finanzreserven

**Vom Hochschulrat beschlossene Grundsätze über die Verwendung von Stellen und Mitteln nach § 12 Abs. 6 Satz 2 SächsHSG und die Verwendung von Rücklagen nach § 12 Abs. 6 Satz 4 SächsHSG gem. § 91 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 SächsHSG**

**3. Grundsätzen für die Verwendung von Rücklagen**

**3.1. Gesetzliche Grundlagen**

**§ 5 SächsHSG: Aufgaben der TU Chemnitz:**

Die TU Chemnitz pflegt ihr fachliches Profil entsprechend Wissenschaft und Bildung durch Forschung, Lehre und Studienangebote. Aufgaben sind insbesondere:

- Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten im In- und Ausland mit Studienangeboten
- entsprechend ihrem fachlichen Profil sowie Angebot berufsbegleitender und allgemeiner wissenschaftlicher Weiterbildung
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben ihrer Mitglieder und Angehörigen
- Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Forschungsfördereinrichtungen, kulturellen Einrichtungen und der Wirtschaft
- Förderung des Wissens- und Technologietransfers
- Förderung der internationalen, insbesondere der europäischen Zusammenarbeit im Hochschulbereich
- Wahrnehmung der bibliothekarischen Versorgung der Hochschule und darüberhinausgehender bibliothekarischer Aufgaben

**§ 12 Abs. 6 Satz 3 SächsHSG**

- Nach dieser Rechtsgrundlage sollen nichtverbrauchte Zuschüsse aus dem Globalbudget einer Rücklage zugeführt werden und der TU Chemnitz zur Erfüllung ihrer Aufgaben in den Folgejahren zusätzlich zur Verfügung stehen.
- Es handelt sich hierbei nach dem Verständnis des Gesetzgebers nicht um eine kaufmännische Gewinnrücklage, sondern um einen Kassenbestand und damit um eine Liquiditätsreserve im Rahmen des Globalbudgets. Drittmittel und Sondermittel (z. B. aus dem Zukunftsvertrag „Studium und Lehre stärken“) sind aufgrund ihres Zweckbezugs hier explizit nicht gemeint. Über die Höhe und Entwicklung der kameralen Rücklage wird nach Vorgaben des SMWK im Rahmen des Jahresabschlusses regelmäßig berichtet.
- Mit der Einführung von übertragbaren Globalhaushalten hat der Freistaat Sachsen das als Grundsatz der Jährlichkeit bekannte Problem der Kameralistik („Dezemberfieber“) abgeschafft und ein eigenverantwortliches längerfristiges Planen und Steuern zur Sicherung der Aufgabenerfüllung und Entwicklung der Hochschulen ermöglicht.

## Vom Hochschulrat beschlossene Grundsätze über die Verwendung von Stellen und Mitteln nach § 12 Abs. 6 Satz 2 SächsHSG und die Verwendung von Rücklagen nach § 12 Abs. 6 Satz 4 SächsHSG gem. § 91 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 SächsHSG

- Diese Eigenverantwortung für die Budgets und deren zeitliche Verwendung wird an der TU Chemnitz durch eine aufgaben- und leistungsbezogene Mittelzuweisung auch an die Fakultäten und Professuren weitergegeben. Die dezentrale Entscheidungsfindung hat den Vorteil, dass die inhaltliche Fachkenntnis über die jeweiligen Bedarfe und die Verantwortung für die Planung und Verwendung der Mittel im Einklang sind.
- Liquiditätsreserven sind grundsätzlich das Ergebnis von jahresübergreifender Planung und wirtschaftlicher bzw. sparsamer Mittelverwendung. Sie sind erforderlich, um notwendige Spielräume auf den unterschiedlichen Ebenen der Universität zur Aufrechterhaltung, Qualitätssicherung und Verbesserung von Lehre, Forschung und Transfer zu ermöglichen. Liquiditätsreserven liegen in einem wesentlichen Umfang im Verantwortungsbereich der Professuren. Gerade in dieser Dezentralität der Budgetsteuerung ist das Modell Universität im Vergleich zu anderen Institutionen und Unternehmen spezifisch. Ein eigenverantwortliches Steuern und Handeln verhindert ein „Dezemberfieber“ und motiviert zu strategierorientierten Planungen und Handlungsoptionen.

### 3.2. Leitlinien für Rücklagen

Die Mittel der kameralen Rücklagen (zentrale und dezentrale Liquiditätsreserven) nach § 12 Abs. 6 Satz 3 SächsHSG werden an der TU Chemnitz grundsätzlich in jeweiliger Entscheidungshoheit der zentralen (Rektorat) und dezentralen Budgetverantwortlichen wie folgt benötigt:

- a) Zahlung von noch nicht abgerechneten, im Vorjahr erfolgten Aufträgen und Bestellungen (Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen)
- b) Absicherung von Finanzbedarfen aus Berufungs- und Bleibezusagen, i. d. R. für einen Zeitraum von fünf Jahren mit erheblichen Investitionen in die Infrastruktur sowie Sach- und Personalmittel; außerdem: Spielraum für künftige Verhandlungen, um im nationalen und internationalen Wettbewerb bestehen zu können
- c) Finanzierung von universitätseigenen Unterstützungsprogrammen der Spitzenforschung und zur Beantragung und Durchführung von Großforschungsprojekten mit mehrjährigen Zusagen sowie strategische Notwendigkeit der Ausweitung der Beteiligung
- d) Finanzierung der von den Geldgebern je nach Förderumfang geforderten Eigenanteile, Vorfinanzierungen und Grundausstattungen bei Forschungsprojekten mit mehrjähriger Laufzeit und längerer Mittelbindung
- e) Absicherung von Überbrückungsfinanzierungen von befristetem Personal, um beispielsweise kompetente Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler für Folgeprojekte zu halten, Promotionsphasen durch individuelle Vertragsverlängerungen absichern zu können oder den Ausfall von Projekten und Projektmitteln zu kompensieren

**Vom Hochschulrat beschlossene Grundsätze über die Verwendung von Stellen und Mitteln nach § 12 Abs. 6 Satz 2 SächsHSG und die Verwendung von Rücklagen nach § 12 Abs. 6 Satz 4 SächsHSG gem. § 91 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 SächsHSG**

- f) Finanzierung von Investitionen und Sachausgaben zum Ausbau einer wettbewerbsfähigen Infrastruktur der Universität (z. B. Ausstattung von Laboren und Werkstätten, IT-Infrastruktur, Bibliothek, Hörsaal- und Seminarraumtechnik etc.)
- g) Finanzierung von außerplanmäßige Ausgaben für notwendige Reparaturen, Wartungen oder Ersatzbeschaffungen von Geräten, Ausstattungsgegenständen, Materialien und Betriebsstoffen sowie Kompensation von außerplanmäßigen Preissteigerungen
- h) Absicherung von langfristigen organisatorischen Projekten der Universität mit erheblichem Investitionsvolumen, z. B. Digitalisierung: Einführung Dokumentenmanagementsystem, Einführung oder Weiterentwicklung ERP-System, Campusmanagement etc.
- i) Deckung von überplanmäßigen Bedarfen, z. B. durch Aufgabenerweiterungen in der Lehre, Einführung neuer Studiengänge oder Erhöhung der Studierendenzahl
- j) Betreibung einer allgemeine Risikovorsorge (gemäß Zuschussvereinbarung muss die TU Chemnitz sämtliche Risiken selbst tragen), z. B. mit Blick auf fehlerhafte Drittmittelverträge, mögliche Schadensersatzleistungen, Probleme des Datenschutzes, gesamtwirtschaftliche Risiken etc.